



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
Fax 031 321 60 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
des Kantons Bern
Münstergasse 2
3011 Bern

Bern, 27. März 2008

Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)/Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, Strafprozessordnung und Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)/Gesetz über das Kantonale Strafrecht (KStrG); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur gesetzgeberischen Umsetzung der kantonalen Justizreform Stellung nehmen zu können. Er äussert sich dazu wie folgt:

Vorbemerkung

Das vereinheitlichte Zivilprozess-, Strafprozess- und Jugendstrafprozessrecht auf Bundesebene führt zu einer tiefgreifenden Erneuerung des schweizerischen Justizsystems. Der gesetzgeberische Handlungsbedarf liegt vorwiegend beim Kanton. Die Gemeinden werden davon nur am Rande bei der Führung des Mietamts und allenfalls eines Arbeitsgerichts direkt betroffen. Die Stadt Bern als grösste Gemeinde im Kanton ist zugleich Trägerin des grössten Mietamts¹ und des grössten Arbeitsgerichts².

Dass die Rechtszersplitterung auf dem Gebiet des Zivilprozessrechts beseitigt wird, ist zweifellos sehr zu begrüssen. Zu begrüssen ist insbesondere, dass der Kanton die Gemeinden von der Pflicht zur Führung einer selbständigen Gerichtsbehörde (Mietamt) entbindet, mit der Regionalisierung die Organisation der Gerichtsbehörden strafft, ihre Effizienz steigert und mit der teilweisen Einführung der neuen Verwaltungsgrundsätze ihre institutionelle Unabhängigkeit stärkt. Der Gemeinderat unterstützt die Einteilung in

¹ 20 bis 25% der Schlichtungsgesuche im Kanton, d.h. jährlich zwischen 600 bis 1 100 Gesuche und im Durchschnitt rund 3 300 Rechtsberatungen.

² Jährlich zwischen 280 bis 350 Klagen und rund 4 300 Rechtsberatungen.

die vier Gerichtsregionen. Er befürwortet grundsätzlich die Einrichtung von vier gerichtlichen, professionell geführten Schlichtungsbehörden. Insbesondere die heutige Aufspaltung auf über hundert Mietämter hat sich je länger desto mehr als nicht mehr zeitgemäss erwiesen³.

Grundsätzliche Bemerkungen

Verlust des Service Public

Die beiden städtischen Gerichte Arbeitsgericht und Mietamt bestehen seit vielen Generationen. Sie wurden Ende des 19. resp. Anfang des 20. Jahrhunderts eingerichtet. Sie bilden im Bewusstsein der Bevölkerung eine feste, unverzichtbare Grösse und werden als erste und meist einzige Anlaufstelle sehr geschätzt. Beide Gerichte sind sowohl bei der Bevölkerung wie den Behörden in der Stadt und in der ganzen Region breit verankert und gleichermaßen als städtische wie regionale Fachstellen anerkannt. Dies belegen die vielen Tausend Auskünfte und Beratungen pro Jahr an Privatpersonen, Firmen, öffentliche Institutionen und Gemeindebehörden. Sie erfüllen eine wichtige soziale Aufgabe. Dabei trägt die paritätische Zusammensetzung mit Laienrichtern wesentlich dazu bei, dass die beiden Gerichte bei der Bevölkerung hohes Vertrauen geniessen. Die Laienrichter werden von den Verfahrensparteien regelmässig als Ihresgleichen betrachtet, was zu einer enormen Akzeptanz führt. Nur sehr selten wird deshalb bei einer Streitigkeit die nächste Gerichtsinstanz angerufen⁴.

Obwohl der Gemeinderat der Stadt Bern die Stossrichtung der Justizreform bejaht und den Verlust „seiner beiden Gerichte“ in Kauf nimmt, stellt er mit Bedauern fest, dass mit der kantonalen Neuorganisation ein massiver Abbau des bisherigen Service Public einhergeht. Die vorgesehenen regionalen Schlichtungsbehörden sind nur in Teilbereichen in der Lage, gleichwertige Leistungen anzubieten. Ihre gemäss Bundesrecht beschränkten Verfahrenskompetenzen erlauben in mietrechtlichen und insbesondere in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten eine bloss oberflächliche und summarische Prüfung der Streitigkeiten.

Der Vortrag des Regierungsrats ist in diesem Punkt euphemistisch und trägt dem Aspekt des Verlusts beim Service Public und des Abbaus beim sozialen Privatrecht nicht Rechnung. Der fast vollständige Verzicht auf die Fachrichter und das Laienelement – ausser bei der mietrechtlichen Schlichtungsbehörde – ist sachlich nicht begründbar und unterläuft die Bestrebungen des Bunds, vermehrt zu schlichten, statt zu richten⁵. Für

³ Der Gemeinderat hat bereits in seiner Vernehmlassung vom 24. Februar 1993 zur Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung (Justizreform 1) auf die Gefahr der fehlenden Objektivität und Distanz bei kleineren Gemeinden hingewiesen und die Regionalisierung der Mietämter beantragt.

⁴ Beim Mietamt wurden im Jahre 2007 insgesamt 622 Schlichtungsverfahren erledigt, 35 Verfahren, somit 5,6%, wurden ans Zivilgericht weitergezogen. Beim Arbeitsgericht wurden 272 Klageverfahren erledigt, 8 Klagen, somit 2,9%, wurden an den Appellationshof des Kantons Bern weitergezogen.

⁵ Botschaft zur schweizerischen Zivilprozessordnung: „Kernpunkt des Entwurfs ist die Stärkung der vorprozessualen bzw. aussergerichtlichen Streitbeilegung“ (S. 7327), „Nach dem Entwurf gilt das Prinzip zuerst schlichten, dann richten“ (S. 7328).

eine erfolgreiche Schlichtung, sei es auf Stufe Schlichtungsbehörde, sei es auf Stufe Gericht, spielt das Gefühl von Verbundenheit und Verständnis durch den Fachrichter oder die Fachrichterin des eigenen Stands eine wesentliche Rolle. Verständnis und Akzeptanz gegenüber einem paritätisch zusammengesetzten Kollegialgericht sind jedenfalls viel höher als gegenüber einer einzelrichterlich tätigen Behörde. Nicht nachvollziehbar ist deshalb auch, dass im Zivilbereich das Kollegialgericht abgeschafft, im Strafsektor⁶ aber beibehalten wird.

Paritätische Schlichtungsbehörde in mietrechtlichen Angelegenheiten

Auch wenn die regionale Schlichtungsbehörde eine unentgeltliche Beratung in mietrechtlichen Angelegenheiten weiterhin anbietet und für die Schlichtungsverfahren weiterhin paritätisch aus Mitgliedern vermietet- und mieterseits zusammengesetzt ist, resultiert aufgrund einiger eher rigider Vorschriften der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) ein merklicher Verlust beim Service Public. So wird nach Gesuchseingang ohne Schriftenwechsel direkt zum Termin vorgeladen (Art. 199 Abs. 3 ZPO)⁷. Die Verhandlungen sind nichtöffentlich (Art. 200 Abs. 3 ZPO), sehr formlos und ohne Protokollierung der Anbringen der Parteien (Art. 202 Abs. 1 ZPO). Nach dem klaren Wortlaut von Artikel 207 Buchstabe b und c ZPO besteht zudem nicht einmal die Kompetenz, bei Forderungsklagen unter Fr. 5 000.00 einen Urteilsvorschlag zu unterbreiten⁸.

Den grössten Verlust beim Service Public bewirkt allerdings die Vorschrift von Artikel 208 ZPO: Scheitert eine Einigung, so wird der klagenden Partei die Klagebewilligung erteilt. Es erfolgt also kein Parteiwechsel mehr. Dies bedeutet, dass bei Mietzinserhöhungen die anfechtende Mieterschaft die Klägerrolle zu übernehmen hat mit dem vollen Kostenrisiko im Falle des Unterliegens vor dem Regionalgericht (Gerichts- und Parteikosten bei einem in der Regel hohen Streitwert, siehe Fussnote 8 a.E.). Dies bedeutet aber auch, dass die Vermieterschaft, obwohl sie eine Änderung des bisherigen Zustands verlangt, ein kleineres Kostenrisiko zu tragen und deshalb wohl auch weniger Bereitschaft zu einer gütlichen Einigung zu zeigen bereit sein wird.

Regionale Mietgerichte

Zum Ausgleich des vorstehend erwähnten Verlusts beim Service Public fordert der Gemeinderat die Einrichtung von regionalen Mietgerichten, wie sie als Spezialgerichte in etlichen Deutschschweizer und vor allem Westschweizer Kantonen bereits existieren.

⁶ Art. 27 Abs. 3 und Art. 79 GSOG.

⁷ Damit entfällt die Möglichkeit einer aussergerichtlichen Schlichtung, die im Jahre 2007 beim Mietamt Bern in 43% der erledigten Verfahren - vor allem bei Mietzinserhöhungen - erfolgreich war.

⁸ Die Botschaft des Bundesrats äussert sich auf Seite 7333 im gleichen Sinne: „Wie bisher nur in beschränktem Rahmen zulässig ist er (der Schlichtungsversuch) dagegen im Miet- und Pachtrecht.“ Der Vortrag des Regierungsrats zur kantonalen Justizreform geht demgegenüber davon aus, dass bei einem Streitwert bis Fr. 5 000.00 den Parteien ein Urteilsvorschlag unterbreitet werden kann. Ob diese neue Kompetenz überhaupt besteht, ist in mietrechtlichen Angelegenheiten ohnehin nur von marginaler Bedeutung. Die häufigsten vermögensrechtlichen Mietstreitigkeiten betreffen Erhöhungen resp. Senkungen der Mietzinse, deren Streitwert wegen der Kapitalisierung auf das zwanzigfache Jahresbetroffnis zumeist weit über Fr. 5 000.00 liegt.

Ein paritätisch zusammengesetztes Mietgericht anstelle des einzelrichterlich tätigen Regionalgerichts erlaubt den niederschweligen Zugang zum Gericht und den Zugriff auf die Fach- und Praxiskenntnisse der Laienrichter und Laienrichterrinnen, was einer gütlichen und Kosten senkenden Einigung förderlich ist. Der finanzielle Mehraufwand dürfte für die Justiz nur gering ausfallen, würden doch die Fachrichter und Fachrichterrinnen bloss nebenamtlich tätig sein⁹.

Schlichtungsbehörde in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten

Gerade in den Zentren mit den vielen Arbeitsverhältnissen erfüllt ein Arbeitsgericht eine wichtige soziale Aufgabe. Alle grösseren Kantone¹⁰ mit starken Wirtschaftszentren besitzen denn auch Arbeitsgerichte mit – dies sei ausdrücklich angemerkt – Kompetenzen, die weit umfassender sind als jene der heutigen Arbeitsgerichte im Kanton Bern. Der Kanton Bern hat nun überraschenderweise beschlossen, die Arbeitsgerichte ersatzlos aufzuheben. Als Einziges soll die kostenlose Rechtsberatung weitergeführt und bei der regionalen Schlichtungsbehörde angesiedelt werden. Die Streitfälle hingegen sollen durch die einzelrichterlich tätige Schlichtungsbehörde, wie sie die schweizerische Zivilprozessordnung in Artikel 198 vorschreibt, sowie nach Erhalt der Klagebewilligung durch das ebenfalls einzelrichterlich tätige Regionalgericht übernommen werden. Der Charakter des Fach- und Spezialgerichts verschwindet ebenso wie die paritätische Zusammensetzung¹¹. Dies bedeutet einen Verlust, den auszugleichen die Schlichtungsbehörde entgegen der Ansicht des Entwurfs kaum in der Lage ist.

Der Regierungsrat führt in seinem Vortrag (Seite 20) zwar in Bezug auf die Entscheidkompetenz der Schlichtungsbehörde bei Vermögensstreitigkeiten bis Fr. 2 000.00 aus, „erfahrungsgemäss beträgt der Streitwert bei relativ vielen Verfahren weniger als Fr. 2 000.00. Diese Fälle würden künftig durch die regionalen Schlichtungsbehörden erledigt. Die verbleibenden Verfahren könnten ohne weiteres von den regionalen Schlichtungs- und Gerichtsbehörden behandelt werden.“ Diese Aussage ist in mehrfacher Hinsicht problematisch.

Es trifft nicht zu, dass die Schlichtungsbehörde bei Streitwerten bis Fr. 2 000.00 entscheiden und alle diese Fälle somit erledigen könnte. Eine Entscheidbefugnis entsteht für die Schlichtungsbehörde erst, wenn die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt (Art. 209 ZPO). Ohne solchen Antrag darf die Schlichtungsbehörde nicht entscheiden. Aber auch der Antrag zwingt die Behörde nicht zum Entscheid, es bleibt eine Kann-Vorschrift. Vielmehr wird die Behörde ihren Richterspruch auf Fälle beschränken, die bereits im ersten Termin spruchreif sind, denn aufwändige Beweisverfahren über mehrere Termine gehören nicht vor die Schlichtungsbehörde.¹² Eine Entscheidkompetenz besteht somit nur, wenn mehrere Bedingungen erfüllt sind. Aufgrund welcher Erhe-

⁹ Im Jahre 2007 hielt beispielweise das Mietamt der Stadt Bern insgesamt 93 Sitzungstage und zahlte hierfür den Beisitzern und Beisitzerinnen Sitzungsgelder von total rund Fr. 28 000.00 aus.

¹⁰ Es sind dies die Kantone: Aargau, Basel-Stadt, Freiburg, Genf, Jura, Luzern, Neuenburg, St. Gallen, Solothurn, Waadt, Wallis, Zürich.

¹¹ Noch in der ERKOS-Grobuntersuchung der JGKD vom März 2005 lautete der Vorschlag der Regierung: „Schaffung von vier regionalen Schlichtungszentren bestehend aus Kompetenzzentrum Mietamt, Arbeitsgericht, sozialversicherungsrechtliche Schlichtungsstelle“.

¹² Botschaft zur schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), S. 7334.

bungen der Regierungsrat einen Streitwert von weniger als Fr. 2 000.00 bei relativ vielen Verfahren hat feststellen können, gibt er nicht bekannt. Diese Aussage trifft zumindest für das Arbeitsgericht der Stadt Bern, das rund die Hälfte aller arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten im Kanton Bern behandelt, nicht zu¹³. Der durchschnittliche Streitwert sämtlicher im Jahre 2006 in der Gerichtsverhandlung erledigten Verfahren betrug rund Fr. 4 300.00¹⁴, der durchschnittliche Streitwert aller im Jahre 2008 bisher eingelangten Klagen beträgt Fr. 4 640.00¹⁵.

Wird noch die allgemein sehr eingeschränkte Kognition der Schlichtungsbehörde mitberücksichtigt, so steht umso klarer fest, dass sie die bisherigen Arbeitsgerichte nicht adäquat zu ersetzen vermag. Ihre Aufgabe erschöpft sich weitgehend in einer formlosen mündlichen Aussprache (Art. 198 Abs. 1 ZPO)¹⁶.

Um diesen Verlust etwas zu lindern, beantragt der Gemeinderat, dass die Schlichtungsaufgaben bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten einer paritätisch zusammengesetzten Schlichtungsbehörde übergeben werden, dies analog der Schlichtungsbehörde in mietrechtlichen Angelegenheiten und analog der Schlichtungsstelle nach dem Gleichstellungsgesetz.

Regionale Arbeitsgerichte

Die Gesetzgebung im Bereiche des Arbeitsvertrags und des Arbeitsschutzes ist und bleibt eine wichtige Aufgabe des Sozialstaats. Das Bedürfnis nach einer speziellen Gerichtsbarkeit ist untrennbar mit der Erfüllung dieser Aufgabe verknüpft. Auch in anderen Bereichen der Sozialgesetzgebung hat der Staat, um dem spezifischen Rechtsschutzbedürfnis der Bürger zu genügen, eine eigene Gerichtsbarkeit (z.B. im Sozialversicherungs- und im Mietrecht) oder spezielle Erleichterungen (z.B. die Kostenlosigkeit des Verfahrens oder die soziale Untersuchungsmaxime) geschaffen. Das Bedürfnis nach einem Arbeitsgericht ist heute noch gleich evident wie früher. Das Arbeitsgericht erlangt – gerade in der Agglomeration Bern – aktuell auch dadurch zunehmende Bedeutung, dass mit der Deregulierung und der Privatisierung in der Wirtschaft grosse Bereiche von öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen in obligationenrechtliche Arbeitsverhältnisse umgewandelt werden.

Das Arbeitsgericht ermöglicht als paritätisch mit Laien und einem juristischen Vorsitz besetztes Fachgericht den Arbeitgebenden und den Arbeitnehmenden einen erleichterten Zugang zum Arbeitsrecht, das ein sehr kompliziertes Rechtsgebiet ist. Die Fachrichterinnen und -richter geniessen als Laien gegenüber den Prozessparteien ein hohes

¹³ Von den 64 im Jahre 2008 bisher eingereichten Forderungsklagen beschlagen deren 14 einen Streitwert unter Fr. 2 000.00 (21%), aber auch deren 14 einen Streitwert zwischen Fr. 7 990.00 und Fr. 7 999.00, was beweist, dass die Klägerschaft ihre Forderungen häufig künstlich reduziert, um nicht vor dem ordentlichen Gericht prozessieren zu müssen.

¹⁴ In den Gerichtsverhandlungen wurden 121 Klagen erledigt mit einer Streitwertsumme von total Fr. 531 400.00. Erstritten haben die Kläger und Klägerinnen einen Gesamtbetrag von Fr. 302 620.00, was einer Erfolgsquote von 56% entspricht.

¹⁵ Total 64 Forderungsklagen mit einer Forderungssumme von insgesamt Fr. 296 984.00. Dazu kommen noch 7 Klagen betreffend Arbeitszeugnis, d.h. ohne Geldforderung.

¹⁶ Botschaft zur schweizerischen ZPO, S. 7330.

Vertrauen und eine hohe Akzeptanz. Sie sind in der Lage, aus ihrer eigenen Tätigkeit heraus die Rechtslage praxiskonform und verständlich zu vermitteln. Sie können dadurch einen Ausgleich schaffen zwischen den widersprüchlichen Interessen der Sozialpartner, was der Sicherung des sozialen Friedens dient.

Der Gemeinderat zeigt deshalb wenig Verständnis für das immer wieder auftauchende Argument, kollegiale Laiengerichte seien nicht mehr zeitgemäss und müssten abgeschafft werden. Zwar will der Kanton Bern die Kollegialgerichte im Zivilsektor soweit möglich abschaffen, im Strafrektor will er sie aber inkonsequenterweise beibehalten.

Ebenfalls kein Verständnis zeigt der Gemeinderat für die gelegentlich gehörte Geringschätzung der Arbeitsgerichte. Der Vorwurf, sie seien bei höheren Streitwerten überfordert, erscheint absurd, sind doch viele Vorsitzende des Arbeitsgerichts hauptberuflich als Gerichtspräsident oder Gerichtspräsidentin tätig.

Der Gemeinderat fordert aus diesen Gründen die Beibehaltung resp. Schaffung von regionalen Arbeitsgerichten, wobei die Kompetenzen den aktuellen Streitwertgrenzen von Fr. 30 000.00 für das beschleunigte, kostenlose Verfahren anzupassen¹⁷ und die Anzahl der paritätisch gewählten Fachrichter und Fachrichterinnen (Laienrichter und Laienrichterrinnen) sinnvollerweise auf maximal je 10 zu beschränken sind. Kostenmässig sind die Auswirkungen minimal, sind doch die Fachrichter und Fachrichterinnen weiterhin nebenamtlich tätig¹⁸.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln im GSOG

Diverse Bestimmungen

Die Verwendung der Begriffe ist nicht einheitlich und dadurch verwirrend. Artikel 18 und Artikel 29 sprechen von „Mitglieder der regionalen Schlichtungsbehörde“, Artikel 27 Absatz 3 und Artikel 81 von „Fachrichterinnen und Fachrichter“. In Artikel 84 heisst es „Vertreterin oder einem Vertreter der Mieter- und Vermieterseite“.

Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe c ergänzend:

c die regionalen Mietgerichte

d die regionalen Arbeitsgerichte

e die regionalen Schlichtungsbehörden

Artikel 18 Absatz 2 ergänzend:

Die Fachrichter und die Fachrichterinnen der Miet- und Arbeitsgerichte sowie der Schlichtungsbehörden werden auf bindenden Vorschlag der Vermieter- und Mieterorganisationen beziehungsweise der Sozialpartner vom Grossen Rat gewählt.

¹⁷ Gemäss Art. 343 OR.

¹⁸ Im Jahre 2007 tagte das Arbeitsgericht der Stadt Bern insgesamt 92 Mal und zahlte den Beisitzern und Beisitzerinnen Sitzungsgelder von total rund Fr. 23 000.00.

Artikel 23 Absatz 2 ergänzend:

Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie die juristischen Sekretärinnen und Sekretäre verfügen über eine abgeschlossene juristische Hochschulausbildung und in der Regel über ein Anwaltspatent oder ein bernisches Notariatspatent.

Mit dieser Formulierung wird verhindert, dass Nichtjuristinnen oder Nichtjuristen Gerichtsschreiberinnen und -schreiber sein können, und präzisiert, dass von den vielen Angeboten auf dem Ausbildungsmarkt nicht alle juristischen Ausbildungen genügen, sondern nur diejenigen einer anerkannten Hochschule.

Artikel 27 Absatz 3 ergänzend:

Der Grosse Rat regelt die Wählbarkeitsvoraussetzungen....der regionalen Mietgerichte, Arbeitsgerichte sowie der regionalen Schlichtungsbehörden durch Dekret.

Artikel 29 einfügen:

... nebenamtliche Mitglieder der regionalen Schlichtungsbehörden...

Artikel 85 ergänzend:

Die Vorsitzenden verfügen über ein Anwaltspatent oder ein bernisches Notariatspatent. In Ausnahmefällen genügt auch eine abgeschlossene juristische Hochschulausbildung.

Ähnlich wie bei Artikel 23 sollte – zumindest ausnahmsweise – die Möglichkeit vorgesehen werden, dass auch eine juristische Hochschulausbildung genügt. Zurzeit sind bei den Mietämtern und Arbeitsgerichten verschiedene vorsitzende Juristen tätig, die nicht über ein Patent verfügen, aber ihre Aufgabe genau gleich erfolgreich ausüben. Dass ihnen die Möglichkeit entzogen wird, sich als Vorsitzende der Schlichtungsbehörde zu bewerben, ist sachlich nicht begründbar.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln im EG ZSJ

Artikel 4 Buchstabe c ergänzend:

c die regionalen Mietgerichte

d die regionalen Arbeitsgerichte

e die regionalen Schlichtungsbehörden

Artikel 8 Absatz 2 präzisierend:

In den Fällen von Artikel 198 Absatz 2 ZPO sowie in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten ist das Sekretariat Rechtsberatungsstelle.

Es handelt sich um eine Rechtsberatung gleich wie beim Mietrecht, d.h. in allen arbeitsrechtlichen Fragen und Angelegenheiten soweit ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis betreffend und eben gerade nicht nur in bereits hängigen Streitigkeiten.

Artikel 8 ergänzend:

Die Rechtsberatungen können zusammen mit dem juristischen Sekretariat auch durch die Kanzleimitarbeitenden durchgeführt werden.

Nicht angegeben wird im EG ZSJ, wer die Rechtsberatung durchführt. Gemäss Aufstellung im Vortrag des Regierungsrats (Seite 66) wird bei den Schlichtungsbehörden unterschieden zwischen einem juristischen Sekretariat und den Kanzleimitarbeitenden. Daraus müsste geschlossen werden, dass nur die Gerichtsschreiber oder Gerichtsschreiberinnen der Schlichtungsbehörden gemäss Artikel 23 GSOG, somit in der Regel nur Anwälte und Notare, rechtsberatend tätig sein dürften. In den heutigen Mietämtern und Arbeitsgerichten sind eine Grosszahl von geübten Sachbearbeitern und Sachbearbeiterinnen in den Beratungen tätig, was sich durchaus bewährt. Beim Mietamt und Arbeitsgericht der Stadt Bern sind während den Sprechstundenzeiten immer ein oder zwei Sachbearbeitende sowie mindestens ein Jurist oder eine Juristin für die Rechtsberatungen eingeteilt. Dieses Konzept hat sich seit Jahrzehnten bewährt, können doch die Sachbearbeitenden nötigenfalls bei den Juristen oder Juristinnen rückfragen oder ihnen die Beratung übergeben. Viele Fragen in den Beratungen sind technischer Art und können von den Sachbearbeitenden genau so gut wie von den Juristen und Juristinnen beantwortet werden. Der Einsatz von nichtjuristischem Personal bei den Beratungen wirkt sich zudem stark kostenmindernd aus.

Artikel 10 ergänzend:

Instruktionsrichter oder Instruktionsrichterin ist im Verfahren vor dem Mietgericht, dem Arbeitsgericht und der Schlichtungsbehörde (Art. 194ff. ZPO) die oder der Vorsitzende

Artikel 11 präzisierend:

Im Schlichtungsverfahren ist die regionale Schlichtungsbehörde für die

Um Verwirrungen zu vermeiden, sollten immer dieselben Begriffe verwendet werden, weshalb Schlichtungsstelle durch Schlichtungsbehörde zu ersetzen ist.

Artikel 15 Absatz 1 präzisierend:

Dieses Verfahren gilt sinngemäss für die regionalen Schlichtungsbehörden.

Wie zu Artikel 11 vorstehend. Um Verwirrungen zu vermeiden, sollten immer dieselben Begriffe verwendet werden, weshalb Schlichtungsstelle durch Schlichtungsbehörde zu ersetzen ist.

Artikel 27:

Der Gemeinderat begrüsst die vorgesehene Bestimmung, welche Spontanauskünfte der Strafbehörden unter bestimmten – gegenüber der geltenden Fassung in Artikel 70 Absatz 4 StrV klaren – Voraussetzungen ermöglicht. Begrüsst wird die Zielsetzung der Bestimmung, wonach Behörden, die aus übergeordneten Gründen Mitteilungen an andere Behörden machen, nicht unnötig dem Vorwurf der Amtsgeheimnisverletzung ausgesetzt werden sollen. Der Gemeinderat sieht in dieser Bestimmung beispielsweise die Grundlage, dass Strafbehörden dem Sozialdienst Meldung machen können, wenn Verdacht auf unrechtmässigen, strafrechtlich relevanten Sozialhilfebezug besteht.

Artikel 45:

Nach geltendem Gesetz sind die Mitarbeitenden des Sozialdiensts (aber auch z.B. die Lehrkräfte der Volksschule; vgl. Art. 61a VSG) von der Mitteilungspflicht an die Strafuntersuchungsbehörden befreit (Art. 201 Abs.3 StrV i.v.m. Art. 8 Abs. 4 SHG). Die Be-

freierung von der Mitteilungspflicht wird damit begründet, dass es im Interesse einer wirkungsvollen Sozialhilfe und im Hinblick auf die den Sozialhilfestellen zukommende Vertrauensstellung diesen Behörden überlassen werden müsse, ob und in welchen Fällen gegebenenfalls eine Mitteilung an die Untersuchungsbehörde zu erfolgen hat.

Die Gesetzesvorlage sieht die Aufhebung der Befreiung von der Mitteilungspflicht für Sozialhilfestellen vor (Art. 45 i.V.m. Art. 94 Ziffer 8 und 9 [Ziffer 9 ist überflüssig, da identisch mit Ziffer 8]). Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die Aufhebung der Befreiung von der Mitteilungspflicht für Sozialhilfestellen begründet werden muss. Ausführungen dazu fehlen im Vortrag. Insbesondere sollte erklärt werden, warum sich die Sichtweise hinsichtlich der Sozialhilfestellen gewandelt hat, während andere Stellen von der Mitteilungspflicht befreit bleiben.

Artikel 46:

Die Marginalie ist begrifflich unglücklich formuliert. Der Begriff "Sozialbehörde" ist im Sozialhilfegesetz dem strategischen Gemeindeorgan zugeordnet (Art. 16 SHG). Diesem Organ kommt keine Einzelfallkompetenz zu. Es wird vorgeschlagen, die Marginalie wie folgt umzuformulieren: "Antragsrecht der Behörden der Sozialhilfe und des Erwachsenen- und Kindesschutzes".

Bemerkungen zum Vortrag des Regierungsrats

Seite 20 (3.6.2.4)

Die Motion Lüthi verlangte nicht die unentgeltliche Beratung in mietrechtlichen Angelegenheiten und in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten. Sie forderte vielmehr Beibehaltung des kostenlosen Beratungsangebots der Mietämter und Arbeitsgerichte. Dies bedeutet, dass Beratungen zu generellen Fragen über privatrechtliche Arbeitsverhältnisse und nicht bloss bei bereits bestehenden Streitigkeiten anzubieten sind. Dass die Schlichtungsbehörde bei Streitigkeiten zu beraten und zu schlichten hat, ergibt sich bereits aus der Vorschrift von Artikel 194 ff. ZPO, insbesondere aus Artikel 198 ZPO (siehe dazu auch Bemerkung zu Art. 8 Abs. 2 EG ZSJ vorstehend).

Seite 20 (3.6.2.4)

Der Hinweis auf Artikel 5 EG ZSJ ist unzutreffend, richtig bezieht sich der Hinweis auf Artikel 8 EG ZSJ.

Seite 65 und 66 (9.2.4)

Der Regierungsrat führt aus, „*dass heutige kommunale Aufgaben im Bereich des Arbeits- und Mietrechts künftig durch die kantonale Schlichtungsbehörden ausgeführt werden. Erste Berechnungen haben ergeben, dass durch diese Umlagerung mit einer Stellenerhöhung im Umfang von 42,5 Stellen zu rechnen ist*“. Bei der tabellarischen Aufstellung der personellen Dotierung rechnet er allerdings mit einem gesamten Personalbedarf für die Schlichtungsbehörde von 45 Stellen, was bedeuten würde, dass für die bisherigen Aussöhnungsversuche und die neu hinzukommenden Schlichtungen für Streitwerte unter Fr. 8 000.00 (d.h. für die heutigen Kompetenzgeschäfte) kantonsweit bloss mit einem Personalbedarf von 2,5 Stellen gerechnet wird.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Hinweise bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Alexander Tschäppät
Stadtpräsident

Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber